

**Richtlinie für die Ehrung sportlicher Leistungen und von Personen, die sich um
den Sport verdient gemacht haben vom 30.03.2026**

1. Die Stadt Starnberg ehrt jährlich Starnberger Sportlerinnen und Sportler, die hervorragende Leistungen vollbracht und Personen, die sich um den Sport in Starnberg besonders verdient gemacht haben.
2. Geehrt werden erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler, welche in Starnberg wohnhaft sind. Darüber hinaus können auch diejenigen, die ihren Wohnsitz nicht in Starnberg haben, geehrt werden, sofern sie für einen Verein antreten, der seinen Sitz in Starnberg hat.
3. Die Ehrung ist auf Disziplinen beschränkt, die entweder olympisch sind oder in denen der Deutsche Sportbund bzw. die Landessportverbände offizielle Meisterschaften durchführen.
 - 3.1. Die Ehrung kann insbesondere für folgende errungene Leistungen ausgesprochen werden
 - 3.1.1. Für die Teilnahme an den Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder an Olympischen Spielen oder Paralympics
 - 3.1.2. Für die ersten drei errungenen Plätze bei einer deutschen oder internationalen Meisterschaft.
 - 3.1.3. Für die ersten drei errungenen Plätze bei einer bayerischen oder süddeutschen Meisterschaft.
 - 3.1.4. Für den ersten Platz der oberbayerischen Meisterschaft.
 - 3.1.5. Für eine Berufung in eine deutsche oder bayerische Auswahlmannschaft.
 - 3.2. Jeder Verein kann jährlich eine/n verdiente/n Sportler/in melden, die/der, obwohl die Leistungen nach Nr. 3.1. nicht erbracht wurde, nach Meinung des Vereins eine besondere Ehrung verdient. Die besonderen Leistungen müssen mindestens zwei Jahre erbracht worden sein.
4. Die Ehrung wird für die Einzelpersonen bzw. für Mannschaften ausgesprochen. Die Ehrung wird im Rahmen einer Feierstunde vorgenommen. Die Ehrung erfolgt nur bei Anwesenheit während der Feierlichkeit durch Verleihung einer Urkunde mit Überreichung eines Präsentes oder eines Gutscheines. Für Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, kann eine andere Form der Ehrung gewählt werden.
5. Die Vorschläge für die zu Ehrenden machen die Vereine, Organisationen, Sportler oder Familienmitglieder soweit nicht die Stadt die Ehrung von sich aus beschließt. Eine ausführliche und schriftliche Begründung, insbesondere bei Benennung nach Nr. 3.2., ist notwendig. Die Vorschläge unterliegen einer Vorprüfung durch den Sportreferenten/SG12.
6. Über die vorgeschlagene Ehrung entscheidet der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung.
7. Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Starnberg vorbehalten.

8. Die Richtlinien für die Ehrung sportlicher Leistungen und von Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben treten zum 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Ehrung sportlicher Leistungen und von Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben vom 14.03.2016 außer Kraft.